



OPTERRA Zement GmbH
Goerdelerring 9
04109 Leipzig
Deutschland

**Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewil-
ligung Nr. II-A-f-71/93-"Karsdorf-Steigra"
Antrag vom 25.09.2019 und Ergänzung vom 16.04.2020**

Ihr Zeichen:

02.07.2020
14.22-34231-II-A-f-71/93-
1204/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-71/93**

im Bewilligungsfeld **„Karsdorf-Steigra“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

wird bis einschließlich dem

30.09.2045

verlängert.

- 2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Opterra Zement GmbH.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma OPTERRA Zement GmbH, Goedelerring 4 in 04109 Leipzig, (nachfolgend Opterra genannt) betreibt den Kiessandtagebau Karsdorf. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-71/93-„Karsdorf-Steigra“. Diese Bewilligung wurde am 30.05.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 30.09.2020 befristet.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in der Gemeinde Karsdorf und in den Einheitsgemeinden Wolmirstedt, Niedere Börde und Barleben. Sie hat eine Flächengröße von 648000 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 30.09.2020 gültig ist, reichte die Opterra mit Schreiben vom 25.09.2019 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.09.2045 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die Opterra begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit der Fortführung der bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen sowie den noch vorhandenen Rohstoffen im Bewilligungsfeld.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 30.09.2020 gültigen Rahmenbetriebsplanes sowie des bis zum 30.09.2020 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde am 25.09.2019 und Ergänzung vom 16.04.2020 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herr Dr. Danilo Buscaglia.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-71/93-„Karsdorf-Steigra“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.09.2045** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür

zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 29.05.2020 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 30.09.2020 gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 30.09.2020 gültigen Rahmenbetriebsplanes erfolgt. Die Gewinnung erfolgt im Trockenabbau. Das eingereichte Arbeitsprogramm deckt sich mit den bisherigen Tätigkeiten im Tagebau, die auf der Grundlage des zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgen.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Opterra im Antrag sind derzeit ca. 3,28 Mio. t nach Abzug der Abbauverluste gewinnbar. Danach würde sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge von 160.000 t ein Zeitraum von ca. 21 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 09.06.2020 wird mitgeteilt, dass die Kiessandlagerstätte detailliert erkundet wurde und ein darauf basierender Erkundungsbericht vorliegt. Anhand der Ausführungen im Antrag, den beigefügten Unterlagen zu den Rohstoffmächtigkeiten und des vorliegenden Erkundungsberichtes wird die im Antrag angegebene Menge an abbaubaren Rohstoffen bestätigt. Das Fachdezernat D 23 geht hierbei von einer jährlichen Gewinnungsmenge von 140.000 – 180.000 t aus. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge aus Sicht des Fachdezernates D 23 gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.09.2045 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Opterra. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan und Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat 13 wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber